

Thema:

Darstellung kameraler „Soll-Fehlbeträge“ in der Eröffnungsbilanz

Fragestellung:

Im letzten Haushaltsjahr mit kameraler Rechnungslegung ergaben sich bei der Verbandsgemeinde sowie einer weiteren Ortsgemeinde "Soll-Fehlbeträge", die auch zu "Ist-Fehlbeträgen" führten.

Bei der Verbandsgemeinde ergab sich der Fehlbetrag im Vermögenshaushalt. Der Haushaltsausgleich wurde entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 3 Art. 8 KomDoppikLG durch die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes zur Aufnahme von Krediten rechnerisch dargestellt. Die Finanzierung erfolgte nicht durch die Aufnahme eines Kredites!

Die (Mehr-)Ausgaben im letzten kameralen Rechnungsjahr wurden durch die „Einheitskasse“ gedeckt. In der Ortsgemeinde ergab sich ein geringfügiger Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt. Auch hier wurden die höheren Auszahlungen nicht durch Kredite finanziert.

Wie sind die Fehlbeträge in den Eröffnungsbilanzen aus Sicht der Gemeinden bzw. der „Einheitskasse“ darzustellen? Wie stellen wir die Bewirtschaftung in den Folgejahren sicher?

Ergänzend möchten wir noch bemerken, dass die (kameralen) Haushaltsausgleichs- bzw. -abschlussbuchungen (in der Regel Zuführungen oder Entnahmen aus den Rücklagebeständen der Gemeinden) bisher über Verwahrgeldkonten („Kassenbestandsverstärkung“ und „Umbuchung Zahlwege“) abgewickelt wurden.

Antwort:

Die kameralen Fehlbeträge werden in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt.

In dieser sind die Ist-Bestände der liquiden Mittel sowie der Kredite als Aktiv- bzw. Passivposition enthalten. Insoweit ist in Ihrem konkreten Fall ggf. die Behandlung der Verwahrkonten zu prüfen, da diese u.U. auszubuchen sind.
